

# **Deckblatt**

## **zur Änderung des Bebauungsplanes**

### **„Ober der großen Wiese“, Steinebach an der Wied**

#### **Begründung & Textliche Festsetzungen**

---

Die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesene Art der baulichen Nutzung sieht ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Maßgabe, dass die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Einrichtungen und Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind, vor. Um die Ansiedlung von insbesondere nicht störenden Gewerbebetrieben und Anlagen für Verwaltungen im allgemeinen Wohngebiet zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan in der Weise geändert, dass nunmehr unter Beachtung des § 4 Abs. 3 BauNVO lediglich die in § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

In diesem Zusammenhang wird unter Punkt I.1. der Textfestsetzungen der letzte Absatz wie folgt neu gefasst :

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO genannten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Die weiteren Textfestsetzungen bleiben unberührt.

ausgefertigt :

Steinebach an der Wied, 24. Oktober 2016

Schneider  
Ortsbürgermeister